



**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- z.BII Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o** Offene Bauweise
- Rh** Reihenhäuser
- Baugrenze
- Ausschluss von Nebenanlagen (siehe § 2)
- Flächen für Stellplätze, Garagen oder Standplätze für Müllgefäße
- St** Stellplätze
- Ga** Garagen
- GM** Gemeinschaftsgaragen
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GGA bestimmt sind
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind
- Straßenverkehrsfläche
- Straßbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung

**Nachrichtliche Übernahme**

- Landschaftsschutzgebiet

**Kennzeichnungen**

- Vorhandene unterirdische Abwasserleitungen
- Vorhandene Gebäude

**Hinweise**

Maßgebend ist die Bauabzugsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764).

**Längemaße in Metern**

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Sept. 1983

**Glossar**  
 über den Bebauungsplan Langenhorn 28  
 Vom 23. Januar 1985  
 Hamburgisches Gesamt- und Vorgesandtenamt Seite 46

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Langenhorn 28 für den Gebietsteil "Filtz-Schmacher-Allee" - Nordgrenze des Flurstückes 8112, 8113, 7509, 7510 und 8209 (Hansstadt, Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 8106, Ost- und Südgrenze des Flurstückes 8215, Südgrenze der Flurstücke 8074, 670 bis 673 und 720 der Gesamtfläche Langenhorn - "Grote Raak" - Katastralle (Stadt Hamburg-Nord, Census 432) wird festgesetzt.

(2) Das aufgeführte Stück des Bebauungsplans und die ihm festgesetzte Begründung werden beim Gesamtamt zur konsistenten Einsicht für jedermann einsehbar.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Abhängig von den mit der Begründung dieses Bebauungsplans verbundenen Umständen werden die städtebaulichen Abstände beim Bauwerk vorhanden sein können im ganz bestimmten Maße.
2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 41 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1970 mit den Änderungen vom 5. Dezember 1970 und 6. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2277, 2281 und 2667) vom 19. Juni 1975 im Sinne des § 14 der Bauabzugsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764) festzusetzen werden, die der Natur von geschlossenen Gebäuden und Grundstücken entsprechen.
3. Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Bauabzugsverordnung bei der Anwendung der Festsetzungen ist unbedenklich, wenn sie nicht erheblich im wesentlichen einen Fehler bei dem Ablauf des Verfahrens ausgerechnet gegenüber dem örtlichen Baubehörden festgestellt werden kann, wenn die Sachverhalte, die die Festsetzung begründet sind, in demselben Sinne 1 § 1

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Distanzfläche von Reihenhäusern wird beidseitig auf je 30 m begrenzt.
2. Die Fläche der zweigeschossigen Gebäudeteile von Reihenhäusern dürfen höchstens 20 Grad und der entsprechenden Anbauten höchstens 10 Grad gegen die jeweilige Geländeform sein.
3. Für Reihenhäuser kann eine Überhöhung der vorderen Begrenzung durch eingetragene Eingangsportale bis zu 1,2 m in einer Breite von nicht mehr als der Hälfte der Distanzfläche gegenüber dem Grundstück vorhanden sein, das die Höhe der Reihenhäuser auf dem Grundstück der Grundstücksgrenze gegenüber ist.
4. Die eingetragenen Anbauten und Eingangsportale sind im Maßstab und in der Gestaltung so zu gestalten, dass sie sich harmonisch mit dem Reihenhäuserensemble einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem Reihenhäuserensemble harmonisieren.
5. Auf dem mit einer Schallfänger planmässig nicht überhöhten Grundstück dürfen nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauabzugsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764) festzusetzen werden, die der Natur von geschlossenen Gebäuden und Grundstücken entsprechen.
6. Auf dem in dem Plan festgesetzten Stellplatz und Garagen sind auf dem nicht überhöhten Teil des Grundstückes weitere Stellplätze und Garagen vorzusehen.

§ 3  
 Für den Flurstück werden die bisher bestehenden Bebauungspläne eingetragenen.



Freie und Hansestadt Hamburg  
**Bebauungsplan**  
 Langenhorn 28  
 Maßstab 1:1000  
 Bezirk Hamburg-Nord      Ortsteil 432

LANGENHORN 28

3. Im Kerngebiet sind Nutzungen nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung nur für Betriebe zulässig, die Kraftfahrzeuge, Boote, Möbel und sonstige flächenbeanspruchende Artikel handeln, ausstellen oder lagern.
4. Im Kerngebiet sind die Erdgeschoßfassaden, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, ladenartig zu gestalten.
5. Die Dachflächen der mit **A** bezeichneten eingeschossigen Bebauung sind mit Sträuchern und flachwurzelnden Bäumen zu bepflanzen und als Freiflächen für die Bewohner der jeweiligen Grundstücke auszubilden.
6. Eine Überschreitung der Baulinien durch Balkone, Loggien und Erker kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
7. Im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet ist das oberste Vollgeschoß als Dachgeschoß mit einer Neigung zwischen 50 Grad und 75 Grad auszubilden. Die Höhe des Dachgeschosses muß mindestens 3,0 m und darf höchstens 4,0 m betragen.
8. Bei Neubauten im Einflußbereich der Lärmimmissionen der Stresemannstraße sind Aufenthaltsräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für diese schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden. Wohnungen sind in diesem Bereich nur im sechsten Vollgeschoß zulässig.
9. Die Beheizung ist durch Anschluß an die überörtliche Fernwärmeversorgung vorzunehmen.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Januar 1985.

Der Senat

### Gesetz

## über den Bebauungsplan Langenhorn 28

Vom 23. Januar 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 28 für den Geltungsbereich Fritz-Schumacher-Allee — Nordgrenzen der Flurstücke 8013 und 8101, Nordostgrenzen der Flurstücke 8102, 8103, 7309, 7310 und 6209 (Immenbarg), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 8106, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 8055, Südgrenzen der Flurstücke 8054, 6787 bis 6783 und 7509 der Gemarkung Langenhorn — Grote Raak — Raaksheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Drempeelhöhe von Reihenhäusern wird beidseitig auf je 50 cm begrenzt.
2. Die Dächer der zweigeschossigen Gebäudeteile von Reihenhäusern dürfen höchstens 20 Grad und der ein-

geschossigen Anbauten höchstens 6 Grad geneigt sein. Gestaffelte Geschosse sind ausgeschlossen.

3. Für Reihenhäuser kann eine Überschreitung der vorderen Baugrenzen durch eingeschossige Eingangsvorbauten bis zu 2,0 m in einer Breite von nicht mehr als der Hälfte der Frontlänge des einzelnen Reihenhauses zugelassen werden; dies gilt nicht für Reihenhäuser auf dem Flurstück 660 der Gemarkung Langenhorn.
4. Die eingeschossigen Anbauten und Eingangsvorbauten sind im Material und in der Gestaltung an die vorhandenen Reihenhauskörper anzupassen und innerhalb einer Zeile einheitlich auszuführen.
5. Auf den mit einer Schraffur gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur solche Neben-

anlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zugelassen werden, die der Nutzung von gemeinschaftlichen Grünflächen und Kinderspielflächen dienen.

6. Außer den im Plan festgesetzten Stellplätzen und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Teilen der Baugrundstücke weitere Stellplätze und Garagen unzulässig.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Januar 1985.

Der Senat

## Gesetz zur Änderung der Gerichtsorganisation

Vom 23. Januar 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

§ 2 des Gesetzes vom 29. März 1960 zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in der Fassung vom 30. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

(Zu §§ 38 und 39 Verwaltungsgerichtsordnung)

Die §§ 22 bis 24 a des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

### Artikel 2

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 31. Mai 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 99 und 107), zuletzt geändert am 2. November 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird der bisher einzige Absatz Absatz 1, folgender Absatz 2 wird eingefügt:

“(2) In Dienstaufsichts- und Personalsachen berichten die Präsidenten des Landgerichts und des Amtsgerichts an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts sowie der Leitende Oberstaatsanwalt an den Generalstaatsanwalt. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt berichten an die nach Absatz 1 Nummer 1 bestimmte Behörde.“

2. Nach § 24 werden folgende §§ 24 a und 24 b eingefügt:

#### „§ 24 a

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt sind befugt, jeweils für ihren Geschäftsbereich der nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Behörde Vorschläge für die Ernennung und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten einzureichen.

#### § 24 b

(1) Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts ist befugt, der nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Behörde für seinen Geschäftsbereich Bewerber für das Amt des Richters vorzuschlagen.

(2) Der Präsident des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts ist befugt, der nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Behörde für seinen Geschäftsbereich Bewerber für das Amt des Richters vorzuschlagen.

(3) Der Generalstaatsanwalt ist befugt, der nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Behörde Bewerber für das Amt des Staatsanwalts vorzuschlagen.

(4) Bei den Vorschlägen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Einvernehmen mit dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts herzustellen.“

### Artikel 3

Das Hamburgische Richterrechtsgesetz vom 15. Juni 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109), zuletzt geändert am 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61), wird wie folgt geändert: